

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Poppenhausen
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 27.11.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes i. d. F. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 36), erlässt die Gemeinde Poppenhausen folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe sowie der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Grabgebühren (§ 2), Bestattungsgebühren (§ 3) sowie Gebühren für sonstige Leistungen (§ 4).

§ 2

Grabgebühren

- | | | | |
|-----|--|----------------------------|----------------------------|
| (1) | Die Grabgebühren betragen bei Nutzungsrecht für | 25 Jahre
(§ 12 Abs. 3a) | 15 Jahre
(§ 12 Abs. 3b) |
| | a) Wahlgräber mit 1 Grabstelle | 645,00 € | 387,00 € |
| | b) Wahlgräber mit 2 Grabstellen | 1.191,00 € | 714,60 € |
| | c) Gruften, Grotten u.ä. mit 6 Grabstellen | 2.691,00 € | 1.614,00 € |
| (2) | Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts um ein weiteres Jahr betragen für | | |
| | a) Wahlgräber mit 1 Grabstelle | | 25,80 € |
| | b) Wahlgräber mit 2 Grabstellen | | 47,64 € |
| | c) Gruften, Grotten u.ä. mit 6 Grabstellen | | 107,64 € |
| (3) | Die Gebühr je Urnenbestattungsplatz beträgt 297,00 €. | | |
| (4) | Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. | | |

§ 3 Bestattungsgebühren

(1)	1. Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt	
	a) für Wahlgräber je Grabstelle	450,00 €
	b) bei Doppeltiefe	450,00 €
	c) für Bestattungen für Kinder unter 5 Jahren	100,00 €
	2. Erdbestattung einer Urne	
	a) ohne Angehörige	65,00 €
	b) mit feierlicher Beisetzung	160,00 €
	3. Aufbahrung der Leichen	
	mit kleiner Dekoration (4 Grünbäumchen und Dauerkerze)	80,00 €
	mit großer Dekoration (8 Grünbäumchen , 1 Kopfleuchter, 2 Seitenleuchter und 6 Kerzenständer mit Einzelkerzen)	250,00 €
	4. Leistung der Leichenträger in einheitlicher und vorschriftsmäßiger Uniform; vier Träger	160,00 €
	Leitung der Beerdigung bei Beisetzung mit eigenen Trägern	40,00 €
	5. Zuschlag für Urnenbeisetzungen am Freitag nach 12:30 Uhr	125,00 €
	6. Grabaushub mit Grün abdecken	55,00 €
	7. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Leichenteilen vor Ablauf der Ruhefrist	360,00 €
	nach Ablauf der Ruhefrist	200,00 €
	8. Umbettung einer Urne	
	ohne Angehörige	100,00 €
	mit feierlicher Beisetzung	190,00 €
(2)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt einschließlich der Dienstleistungen für die Aufbahrung bis zu vier Tagen	100,00 €
	für jeden weiteren Tag	25,00 €
	für die ausschließliche Benutzung der Aussegnungshalle	80,00 €
(3)	Für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche je angefangenen Tag	30,00 €

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Genehmigungsgebühren:
Genehmigung von Grabmälern 15,00 €
- (2) Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtung, die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Benutzungsrechts.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
- b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) im Übrigen, wer die Kosten veranlasst hat sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen, soweit sie zur Vornahme der Amtshandlungen nicht gesetzlich verpflichtet ist.

§ 8 Zu widerhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zu widerhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach Art. 14 bis 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Poppenhausen vom 11.12.2002 in der Fassung der 6. Änderung vom 23.11.2016 außer Kraft.

Poppenhausen, den 27.11.2017
GEMEINDE POPPENHAUSEN

Nätscher,
1. Bürgermeister